

Jugendmusikschule Westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg e.V.

Schulordnung

1) Aufgaben

Die Aufgabe der Jugendmusikschule ist es, Kinder und Jugendliche im Bereich der Mitgliedsgemeinden möglichst frühzeitig zur Musik hinzuführen, den Nachwuchs für die verschiedenen musikalischen Vereinigungen der Mitgliedsgemeinden zu fördern, musikalische Begabungen zu finden und eventuell auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

2) Anmeldung

Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle der Jugendmusikschule zu richten. Absprachen zwischen Schülern bzw. Eltern und Lehrern sind für die Jugendmusikschule nicht bindend. Vertragspartner ist der Zahlungspflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter. Der Unterricht kann nur am Monatsanfang beginnen. Wird der Unterricht im Laufe eines Monats gewünscht, sind die vollen Monatsgebühren zu entrichten.

Mit der Anmeldung erklären Sie sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten: Namen Teilnehmer / Erziehungsberechtigte(r), Geburtsdaten, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail + Telefon) an unsere Lehrkräfte weitergegeben werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz gibt es unter: www.jugendmusikschule-breisach.de

3) Abmeldung

Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle der Jugendmusikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Abmeldung ist nur zu den Kündigungsterminen unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigungstermine sind der 31. März und der 30. September eines Jahres. Die Abmeldung zu anderen Terminen ist nicht möglich.

Das heißt: die Abmeldung muss spätestens vier Wochen vor dem 31. März bzw. 30. September schriftlich erfolgt sein!
Dies gilt auch für Lehrer- und Fachwechsel.

4) Unterricht

Der Unterricht wird, wenn möglich, in allen Mitgliedsgemeinden durchgeführt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Beim Gruppenunterricht und bei der Musikalischen Früherziehung/Musikalischen Grundausbildung behält sich die Jugendmusikschule vor, Zusammensetzung und Größe der Gruppen zu bestimmen. *In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.*

Die Schüler haben Anspruch auf 37 Unterrichtswochen bzw. – Stunden im Zeitraum eines Jahres (Beginn Wintersemester 1.10. bis Ende Sommersemester 30.9.). Bei Ausfall wird die Unterrichtsgebühr **auf formlosen Antrag** hin am Ende des genannten Zeitraums anteilig rückerstattet. Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der Kaiserstühler Schulen. An gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

Eine Aufsichtspflicht durch die Jugendmusikschule besteht nur während der Zeit des Unterrichts. Die Schüler sind beim Badischen-Gemeinde-Versicherungs-Verband unfallversichert.

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den Ergänzungsveranstaltungen (Schülervorspiele, Konzerte) verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann nach Rücksprache mit den Eltern zum Ausschluss vom Unterricht führen. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Krankheit kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag hin, ausgesetzt werden. Alle Schüler sollen die Anforderungen der Jugendmusikschule erfüllen. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Unterricht von Seiten der Schule nach Absprache mit den Eltern beendet werden.

5) Instrumente, Unterrichtsmaterial

Jeder Schüler sollte beim Instrumentalunterricht zur ersten Unterrichtsstunde ein Instrument besitzen. In begrenztem Umfang kann die JMS Instrumente vermieten. Die genauen Bedingungen sind dem Instrumentenmietvertrag der Jugendmusikschule zu entnehmen. Lehrmaterialien sind von den Schülern gesondert zu erwerben, die Kosten hierfür sind nicht durch das Musikschulentgelt abgedeckt.